

STUDIENSEMINAR FÜR LEHRÄMTER
AN SCHULEN KREFELD
SEMINAR FÜR DAS LEHRAMT AM BERUFSSKOLLEG

Schriftlicher Unterrichtsentwurf

Fachrichtung:	Wirtschaftswissenschaften
Fach:	Betriebswirtschaftslehre
Thema:	Ist die GmbH als Unternehmensform für die aktuelle Situation von Martina, Heiko und Tom geeignet?
Kurze Zusammenfassung	Als Schwerpunkt dieser Stunde sollen die Schüler erkennen, dass bei Veränderungen unternehmerischer Präferenzen (hier: Ausschluss der persönlichen Haftung) eine Änderung der Unternehmensform erforderlich sein kann. Damit soll verdeutlicht werden, dass die Unternehmensform von den individuellen Zielsetzungen der Unternehmer abhängt.
Datum:	22.04.2009
Bildungsgang/Stufe:	Höhere Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung
Autor: (freiwillig)	Sandra Büschgens

Rahmenbedingungen

In der ABI Klasse absolvieren 22 Schülerinnen und Schüler¹, die über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügen, die einjährige Höhere Handelsschule für Hochschulzugangsberechtigte an der Berufsfachschule Typ „Wirtschaft und Verwaltung“. Die Stundentafel sieht sieben Stunden pro Woche für das Fach Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen vor.

Seit dem 11.02.2009 unterrichte ich die Klasse wöchentlich zweistündig unter Anleitung. Die sieben männlichen und 15 weiblichen Schüler sind zwischen 17 und 20 Jahren alt und nutzen diese einjährige Schulausbildung, um kaufmännische Kenntnisse zu erwerben und sich beruflich zu orientieren.

1.1 Vorkenntnisse/Verhalten bezogen auf den Stundeninhalt

Ausprägungen der Kompetenzen

Fachkompetenz

Im Vorfeld der heutigen Unterrichtsstunde habe ich folgende Unternehmensformen behandelt: Einzelunternehmung, die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft. Dabei hängt es von den unternehmerischen Präferenzen (z.B. Haftung, Geschäftsführung) ab, für welche Rechtsform des Unternehmens sich entschieden wird.

Leistungsfähigkeit

Die Schüler zeichnen sich u. a. aufgrund ihrer bereits erworbenen Hochschulzugangsberechtigung durch eine hohe Auffassungsgabe und Lernbereitschaft aus. Die Mitarbeit in den zurückliegenden Stunden war durch eine kontinuierliche und engagierte Beteiligung gekennzeichnet. Die Unterrichtsinhalte können aufgrund der beschriebenen Leistungsfähigkeit zügig und unkompliziert abgearbeitet werden.

Methodenkompetenz

In der Lerngruppe habe ich neben der Einzelarbeit bisher die Sozialform der Partner- bzw. Kleingruppenarbeit problemlos durchgeführt. Das Präsentieren von Ergebnissen aus gestellten Aufgaben wird gerne angenommen.

Sozialkompetenz

Bei der Lerngruppe handelt es sich um eine angenehme und konzentrierte Klasse, in der mir das Unterrichten sehr viel Freude bereitet.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die geschlechtsspezifische Nennung verzichtet.

2. Didaktisch/methodische Hinweise

2.1 Curriculare Anbindung

Grundlage für den Unterricht bildet die didaktische Jahresplanung 2008 des Berufskollegs Rheydt-Mülfort für die Berufsfachschule (einjährige Berufsfachschule für Hochschulzugangsberechtigte) – Typ Wirtschaft und Verwaltung im Fach Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen. Das Thema der Unterrichtsstunde ist dem Themenbereich „Rechtsgrundlagen des Unternehmens“ zugeordnet.

2.2 Einordnung in den unterrichtlichen Kontext

Die folgende Tabelle zeigt die Unterrichtsinhalte der angrenzenden Stunden:

Datum	Themen der Unterrichtsstunden
11.02.2009	Einstieg: Unternehmensformen
18.02.09	Einzelunternehmen: Vor- und Nachteile
28.02.2009	Wesentliche Unterschiede zwischen Einzelunternehmung und OHG
04.03.2009	Einführung in die Kommanditgesellschaft, wesentliche Unterschiede zwischen OHG und KG.
11.03.2009	KG: Handelsregistereintragung, Haftung und Gewinnverteilung
16.03.2009	KG: Wiederholung der Besonderheiten
22.04.2009	Ist die GmbH als Unternehmensform für die aktuelle Situation von Martina, Heiko und Tom geeignet
29.04.2009	Einführung in die Aktiengesellschaft

2.3 Fachlicher/methodischer Schwerpunkt der Unterrichtsstunde

Die Wahl der Rechtsform des Unternehmens hat u. a. einen entscheidenden Einfluss auf das Haftungsrisiko, die Ausgestaltung der Geschäftsführung und auf Einlagenerfordernisse.

Als Schwerpunkt dieser Stunde sollen die Schüler erkennen, dass bei Veränderungen unternehmerischer Präferenzen (hier: Ausschluss der persönlichen Haftung) eine Änderung der Unternehmensform erforderlich sein kann. Damit soll verdeutlicht werden, dass die Unternehmensform von den individuellen Zielsetzungen der Unternehmer abhängt. In dieser Unterrichtsstunde wird der Unternehmensformwechsel von der KG zur GmbH besprochen, wobei ein Gesellschafter Initiator ist und den anderen Mitgesellschaftern die Auswirkungen des Rechtsformwechsels darlegen muss. Aufgrund der hohen Leistungsfähigkeit der Klasse werden die Auswirkungen des angestrebten Rechtsformwechsels im Detail erarbeitet. Um jedoch die Merkmale der GmbH im Vordergrund zu stellen, werden auf Berechnungen zur Gewinnverteilung verzichtet.

Da die Schüler der einjährigen Höheren Handelsschule für Hochschulzugangsberechtigte sowohl in privater als auch in beruflicher Hinsicht mit verschiedenen Unternehmensrechtsformen konfrontiert werden, weist das Unterrichtsthema der heutigen Stunde sowohl *Gegenwarts-* und *Zukunftsbedeutung* auf. Nach Befragung der Schüler setzen diese sich mit den Gründen für die Wahl einer Unternehmensrechtsform auseinander. Die Schüler werden in absehbarer Zeit ins

Berufsleben starten und sich im Rahmen einer Ausbildung oder eines Studiums mit unterschiedlichen Unternehmensrechtsformen beschäftigen.

Die Exemplarität des heute gewählten Beispiels zur Unternehmensgründung einer GmbH ist dadurch gegeben, da viele Existenzgründer eine unbeschränkte persönliche Haftung ausschließen möchten.

Methodische und mediale Überlegungen

Die Einstiegsfolie dient zur Motivation und Hinführung der Schüler zum konkreten Fall. Aufgrund der Komplexität des Unterrichtsinhaltes ist eine arbeitsteilige Erarbeitung erforderlich. Da die Aufgaben kein Diskussionsbedarf beinhalten, wird eine Partnerarbeit gegenüber einer Gruppenarbeit bevorzugt.

Durch die arbeitsgleiche/arbeitsteilige Partnerarbeit hat jedes Team die Aufgabe, die übrigen Teams, die andere Themen bearbeiten, zu informieren und einen Beitrag zum Lernprozess zu leisten. Damit soll den Schülern ermöglicht werden, sich als wertschöpfendes Mitglied der Lerngruppe zu verstehen. Der Lernprozess wird dabei durch das selbstständige Erarbeiten und Präsentieren von Aufgabenstellungen/Ergebnissen unterstützt.

3. Ziele des Unterrichts

3.1 Gesamtziel der Unterrichtsstunde

Die Schüler lernen verschiedene unternehmerische Entscheidungsmöglichkeiten und ihren Einfluss auf die zu wählende Rechtsform kennen. Dabei erkennen Sie, dass unternehmerische Präferenzen die Rechtsform eines Unternehmens bedingen. Sie entscheiden sich, aufgrund der Präferenzen der Gesellschafter, für die Rechtsform einer GmbH.

3.2 Angestrebte Kompetenzerweiterungen

Die Schüler lernen verschiedene unternehmerische Entscheidungsspielräume z. B. hinsichtlich der Haftung und der Geschäftsführung kennen, indem sie die Präferenzen der Gesellschafter der im Beispiel gewählten Unternehmung analysieren.

Die Schüler erkennen die unternehmerischen Präferenzen der Gesellschafter als bindend für die Festlegung der Rechtsform des Unternehmens, indem sie mit Hilfe von Auszügen des GmbHG die Rechtsform der GmbH auswählen.

Die Schüler können den Gesetzestext anwenden, indem sie für die getroffenen unternehmerischen Entscheidungen die zulässige Rechtsform aus den gesetzlichen Bestimmungen ableiten.

4. Synopse

Unterrichtsphasen	Sachinhalte	Methode	Medien/Materialien
Einstieg/ Problematisierung Motivation	Konfrontation mit einer Problemsituation: (Umfirmierung des Unternehmens zu einer GmbH?) Die Schüler erkennen die Notwendigkeit, die Bedeutung einer GmbH zur Lösung des konkreten Falles herauszustellen zu müssen.	Darbietend/ Impulsgebend Schülerbeschreibung Schüleräußerungen ggf. fragend-entwickelnd	Folie Tafel
Erarbeitung Tun und Ausführen	Besonderheiten der GmbH: <ul style="list-style-type: none"> - Rechtsnatur - Gründung - Gesellschaftsvertrag - Haftung - Gefährdung der Gesellschafter - Gewinn-/Verlustverteilung - Ausscheiden eines Gesellschafters - Privatentnahmen 	Arbeitsanteilige/ arbeitsteilige Partnerarbeit	Auszüge des GmbHG/ Partnerarbeitsauftrag
Präsentation/ Sicherung	Besonderheiten der GmbH: <ul style="list-style-type: none"> - Rechtsnatur - Gründung - Gesellschaftsvertrag - Haftung - Gefährdung der Gesellschafter - Gewinn-/Verlustverteilung - Ausscheiden eines Gesellschafters - Privatentnahmen 	Schülervortrag Unterrichtsgespräch	Folie
Vertiefung	Merkmale der GmbH	Unterrichtsgespräch	Wandplakat

5. Anlagen

- I. Handlungssituation
- II-V. Partnerarbeitsaufträge mit erwarteten Schülerantworten und Auszüge des GmbHG
- VI. Wandplakat
- VII. Literaturhinweis



Handlungssituation

Martina, Heiko und Tom treffen sich anlässlich des fünfjährigen Jubiläums ihrer Kommanditgesellschaft (KG) in Mönchengladbach-Rheydt. Erfreut stellen sie fest, dass ihre Skater KG mehr und mehr wächst.

Das ist ja erstaunlich, dass trotz der wirtschaftlich schlechten Lage unser Unternehmen stetig wächst. Wenn ich ehrlich bin, habe ich mich an den damit verbundenen hohen Lebensstandard gewöhnt. Ich möchte darauf nicht mehr verzichten. Irgendwie möchte ich mein Privatvermögen schützen.



Das kann ich gut verstehen!

Aber was bedeutet das für uns?

II. Partnerarbeitsaufträge mit erwarteten Schülerantworten und Auszüge des GmbHG

Fach:	BWRE	Datum:
Thema:	Unternehmensformen	Lehrer/in:



Übungsblatt

Welche Besonderheiten müssen Martina, Heiko und Tom beachten, wenn sie sich entscheiden, ihre Gesellschaft in eine GmbH umzufirmieren?

Aufgabe:

1. Füllen Sie die Lücken des Gesellschaftsvertrages der Skater GmbH auf der nachfolgenden Seite aus. Hinweis: Martina möchte sich mit 250.000,00 €, Heiko mit 150.000,00 € und Tom mit 100.000,00 € beteiligen.

Welche Bestandteile müssen in dem Gesellschaftsvertrag mindestens geregelt sein?

2. Prüfen Sie, ob die Gesellschafter Martina, Heiko und Tom zur Gründung ihrer GmbH ein Mindestkapital benötigen?

3. Mit welchem Zeitpunkt wird die Skater GmbH rechtsgültig?

4. Wieviele Gesellschafter benötigen Martina, Heiko und Tom für die Gründung ihrer GmbH.



Lesen Sie hierzu die beigegefügtten Auszüge des GmbHG!



Überlegen Sie, wer von Ihnen das Ergebnis präsentiert!



Für diesen Partnerarbeitsauftrag haben Sie 15 Minuten Zeit.
Bestimmen Sie einen Zeitwächter!



Gesellschaftsvertrag

§ 1: Die Firma der Gesellschaft lautet:

§ 2: Die Firma hat ihren Sitz in, Nordrhein Westfalen

§ 3:der Gesellschaft ist der Verkauf von neuen und gebrauchten Inlinern.

§ 4: (1) Das des Unternehmens beträgt€.

(2) a) Martina Kemper leistet eine in Höhe von..... €.

b) Heiko Schmitz leistet eine in Höhe von..... €.

c) Tom Klug leistet eine in Höhe von..... €.

§ 5: Die drei Gesellschafter sind zur gemeinsamen verpflichtet

Mönchengladbach-Rheydt, den 22. April 2009

Unterschriften:.....
(Martina Kemper)

.....
(Heiko Schmitz)

.....
(Tom Klug)

Erwartete Schülerantworten: Partnerarbeit 1

Nr. 1



Gesellschaftsvertrag

§ 1: Die Firma der Gesellschaft lautet: Skater GmbH.

§ 2: Die Firma hat ihren Sitz in Mönchengladbach-Rheydt, Nordrhein Westfalen.

§ 3: Gegenstand der Gesellschaft ist der Verkauf von neuen und gebrauchten Inlinern.

§ 4: (1) Das Stammkapital des Unternehmens beträgt 500.0000,00 €.

(2) a) Martina Kemper leistet eine Stammeinlage in Höhe von 250.000,00 €.

b) Heiko Schmitz leistet eine Stammeinlage in Höhe von 150.000,00 €.

c) Tom Klug leistet eine Stammeinlage in Höhe von 100.000,00 €.

§ 5: Die drei Gesellschafter sind zur gemeinsamen Geschäftsführung und Vertretung verpflichtet.

Mönchengladbach-Rheydt, den 22. April 2009

Unterschriften:.....
(Martina Kemper)

.....
(Heiko Schmitz)

.....
(Tom Klug)

Nr. 1

1. Firma
2. Sitz der Gesellschaft
3. Gegenstand des Unternehmens
4. Betrag des Stammkapitals
5. Einlage der Gesellschafter (Geschäftsanteile)
6. zeitliche Beschränkung, falls vorhanden
7. über die Kapitaleinlage hinausgehende Verpflichtungen (Geschäftsführung)

(s. § 3 GmbHG)

Nr. 2

Es werden mindestens 25.000,00 € benötigt. (s. § 5 GmbHG)

Nr. 3

Mit der Eintragung ins Handelsregister wird die GmbH rechtsgültig. (s. § 11 GmbHG)

Nr. 4

Die GmbH kann durch eine oder mehrere Personen errichtet werden. (s. § 1 GmbHG)

Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG)

Auszug aus dem GmbHG

Abschnitt 1. Errichtung der Gesellschaft

§ 1 Zweck; Gründerzahl

Gesellschaften mit beschränkter Haftung können nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck durch eine oder mehrere Personen errichtet werden.

§ 2 Form des Gesellschaftsvertrags

(1) Der Gesellschaftsvertrag bedarf notarieller Form. Er ist von sämtlichen Gesellschaftern zu unterzeichnen.

§ 3 Inhalt des Gesellschaftsvertrags

(1) Der Gesellschaftsvertrag muss enthalten:

1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft,
2. den Gegenstand des Unternehmens,
3. den Betrag des Stammkapitals,
4. die Zahl und die Nennbeträge der Geschäftsanteile, die jeder Gesellschafter gegen Einlage auf das Stammkapital (Stammeinlage) übernimmt.

(2) Soll das Unternehmen auf eine gewisse Zeit beschränkt sein oder sollen den Gesellschaftern außer der Leistung von Kapitaleinlagen noch andere Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft auferlegt werden, so bedürfen auch diese Bestimmungen der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag.

§ 4 Firma

Die Firma der Gesellschaft muss, auch wenn sie nach § 22 des Handelsgesetzbuchs oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften fortgeführt wird, die Bezeichnung "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten.

§ 5 Stammkapital; Geschäftsanteil

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft muss mindestens fünfundzwanzigtausend Euro betragen.
- (2) Der Nennbetrag jedes Geschäftsanteils muss auf volle Euro lauten. Ein Gesellschafter kann bei Errichtung der Gesellschaft mehrere Geschäftsanteile übernehmen.
- (3) Die Höhe der Nennbeträge der einzelnen Geschäftsanteile kann verschieden bestimmt werden. Die Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile muss mit dem Stammkapital übereinstimmen.
- (4) Sollen Sacheinlagen geleistet werden, so müssen der Gegenstand der Sacheinlage und der Nennbetrag des Geschäftsanteils, auf den sich die Sacheinlage bezieht, im Gesellschaftsvertrag festgesetzt werden. Die Gesellschafter haben in einem Sachgründungsbericht die für die Angemessenheit der Leistungen für Sacheinlagen wesentlichen Umstände darzulegen und beim Übergang eines Unternehmens auf die Gesellschaft die Jahresergebnisse der beiden letzten Geschäftsjahre anzugeben.

§ 10 Inhalt der Eintragung

(1) Bei der Eintragung in das Handelsregister sind die Firma und der Sitz der Gesellschaft, eine inländische Geschäftsanschrift, der Gegenstand des Unternehmens, die Höhe des Stammkapitals, der Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrags und die Personen der Geschäftsführer anzugeben. Ferner ist einzutragen, welche Vertretungsbefugnis die Geschäftsführer haben.

(2) Enthält der Gesellschaftsvertrag eine Bestimmung über die Zeitdauer der Gesellschaft, so ist auch diese Bestimmung einzutragen. Wenn eine Person, die für Willenserklärungen und Zustellungen an die Gesellschaft empfangsberechtigt ist, mit einer inländischen Anschrift zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet wird, sind auch diese Angaben einzutragen; Dritten gegenüber gilt die Empfangsberechtigung als fortbestehend, bis sie im Handelsregister gelöscht und die Löschung bekannt gemacht worden ist, es sei denn, dass die fehlende Empfangsberechtigung dem Dritten bekannt war.

§ 11 Rechtszustand vor der Eintragung

(1) Vor der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft besteht die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche nicht.

(2) Ist vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt worden, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

III. Partnerarbeitsaufträge mit erwarteten Schülerantworten und Auszüge des GmbHG

Fach:	BWRE	Datum:
Thema:	Unternehmensformen	Lehrer/in:



Übungsblatt

Welche Besonderheiten müssen Martina, Heiko und Tom beachten, wenn sie sich entscheiden, ihre Gesellschaft in eine GmbH umzufirmieren?

Aufgabe:

1. Welches Haftungsrisiko besteht für die Gesellschafter Martina, Heiko und Tom?
2. Was geschieht mit dem Geschäftsanteil von Martina, wenn sie einem Herzinfarkt erliegt?
3. Warum ist auch die Beteiligung an einer GmbH für Martina, Heiko und Tom nicht ganz „ungefährlich“?



Lesen Sie hierzu die beigelegten Auszüge des GmbHG!



Überlegen Sie, wer von Ihnen das Ergebnis präsentiert!



Für diesen Partnerarbeitsauftrag haben Sie 15 Minuten Zeit.
Bestimmen Sie einen Zeitwächter!

Erwartete Schülerantworten: Partnerarbeit 2

Nr. 1

Für die Gesellschafter Martina, Heiko und Tom besteht ein beschränktes Haftungsrisiko, da sie nur mit dem Gesellschaftsvermögen, d. h. in Höhe ihrer Einlagen haften.

(s. § 13 Abs. 2 GmbHG)

Nr. 2

Der Geschäftsanteil von Martina kann vererbt werden. Zudem können Geschäftsanteile veräußert werden.

(s. § 15 Abs. 1 GmbHG)

Nr. 3

Im Gesellschaftsvertrag kann bestimmt werden, dass die Einforderung von Einzahlungen über den Gesellschaftsvertrag hinaus möglich ist. (Nachschüsse)

(s. § 26 GmbHG)

Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG)

Auszug aus dem GmbHG

Abschnitt 2. Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter

§ 13 Juristische Person; Handelsgesellschaft

(1) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

(2) Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Gesellschaftsvermögen.

(3) Die Gesellschaft gilt als Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuchs.

§ 14 Einlagepflicht

Auf jeden Geschäftsanteil ist eine Einlage zu leisten. Die Höhe der zu leistenden Einlage richtet sich nach dem bei der Errichtung der Gesellschaft im Gesellschaftsvertrag festgesetzten Nennbetrag des Geschäftsanteils. Im Fall der Kapitalerhöhung bestimmt sich die Höhe der zu leistenden Einlage nach dem in der Übernahmeerklärung festgesetzten Nennbetrag des Geschäftsanteils.

§ 15 Übertragung von Geschäftsanteilen

(1) Die Geschäftsanteile sind veräußerlich und vererblich.

(2) Erwirbt ein Gesellschafter zu seinem ursprünglichen Geschäftsanteil weitere Geschäftsanteile, so behalten dieselben ihre Selbständigkeit.

(3) Zur Abtretung von Geschäftsanteilen durch Gesellschafter bedarf es eines in notarieller Form geschlossenen Vertrags.

(4) Der notariellen Form bedarf auch eine Vereinbarung, durch welche die Verpflichtung eines Gesellschafters zur Abtretung eines Geschäftsanteils begründet wird. Eine ohne diese Form getroffene Vereinbarung wird jedoch durch den nach Maßgabe des vorigen Absatzes geschlossenen Abtretungsvertrag gültig.

(5) Durch den Gesellschaftsvertrag kann die Abtretung der Geschäftsanteile an weitere Voraussetzungen geknüpft, insbesondere von der Genehmigung der Gesellschaft abhängig gemacht werden.

§ 21 Kaduzierung

(1) Im Fall verzögerter Einzahlung kann an den säumigen Gesellschafter eine erneute Aufforderung zur Zahlung binnen einer zu bestimmenden Nachfrist unter Androhung seines Ausschlusses mit dem Geschäftsanteil, auf welchen die Zahlung zu erfolgen hat, erlassen werden. Die Aufforderung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes. Die Nachfrist muss mindestens einen Monat betragen.

(2) Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der säumige Gesellschafter seines Geschäftsanteils und der geleisteten Teilzahlungen zugunsten der Gesellschaft verlustig zu erklären. Die Erklärung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes.

(3) Wegen des Ausfalls, welchen die Gesellschaft an dem rückständigen Betrag oder den später auf den Geschäftsanteil eingeforderten Beträgen der Stammeinlage erleidet, bleibt ihr der ausgeschlossene Gesellschafter verhaftet.

§ 26 Nachschusspflicht

(1) Im Gesellschaftsvertrag kann bestimmt werden, dass die Gesellschafter über die Nennbeträge der Geschäftsanteile hinaus die Einforderung von weiteren Einzahlungen (Nachschüssen) beschließen können.

(2) Die Einzahlung der Nachschüsse hat nach Verhältnis der Geschäftsanteile zu erfolgen.

(3) Die Nachschusspflicht kann im Gesellschaftsvertrag auf einen bestimmten, nach Verhältnis der Geschäftsanteile festzusetzenden Betrag beschränkt werden.

§ 27 Unbeschränkte Nachschusspflicht

(1) Ist die Nachschusspflicht nicht auf einen bestimmten Betrag beschränkt, so hat jeder Gesellschafter, falls er die Stammeinlage vollständig eingezahlt hat, das Recht, sich von der Zahlung des auf den Geschäftsanteil eingeforderten Nachschusses dadurch zu befreien, dass er innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zur Einzahlung den Geschäftsanteil der Gesellschaft zur Befriedigung aus demselben zur Verfügung stellt. Ebenso kann die Gesellschaft, wenn der Gesellschafter binnen der angegebenen Frist weder von der bezeichneten Befugnis Gebrauch macht, noch die Einzahlung leistet, demselben mittels eingeschriebenen Briefes erklären, dass sie den Geschäftsanteil als zur Verfügung gestellt betrachte.

(2) Die Gesellschaft hat den Geschäftsanteil innerhalb eines Monats nach der Erklärung des Gesellschafters oder der Gesellschaft im Wege öffentlicher Versteigerung verkaufen zu lassen. Eine andere Art des Verkaufs ist nur mit Zustimmung des Gesellschafters zulässig. Ein nach Deckung der Verkaufskosten und des rückständigen Nachschusses verbleibender Überschuss gebührt dem Gesellschafter.

(3) Ist die Befriedigung der Gesellschaft durch den Verkauf nicht zu erlangen, so fällt der Geschäftsanteil der Gesellschaft zu. Dieselbe ist befugt, den Anteil für eigene Rechnung zu veräußern.

(4) Im Gesellschaftsvertrag kann die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen auf den Fall beschränkt werden, dass die auf den Geschäftsanteil eingeforderten Nachschüsse einen bestimmten Betrag überschreiten.

§ 28 Beschränkte Nachschusspflicht

(1) Ist die Nachschusspflicht auf einen bestimmten Betrag beschränkt, so finden, wenn im Gesellschaftsvertrag nicht ein anderes festgesetzt ist, im Fall verzögerter Einzahlung von Nachschüssen die auf die Einzahlung der Stammeinlagen bezüglichen Vorschriften der §§ 21 bis 23 entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt im Fall des § 27 Abs. 4 auch bei unbeschränkter Nachschusspflicht, soweit die Nachschüsse den im Gesellschaftsvertrag festgesetzten Betrag nicht überschreiten.

(2) Im Gesellschaftsvertrag kann bestimmt werden, dass die Einforderung von Nachschüssen, auf deren Zahlung die Vorschriften der §§ 21 bis 23 Anwendung finden, schon vor vollständiger Einforderung der Stammeinlagen zulässig ist.

IV. Partnerarbeitsaufträge mit erwarteten Schülerantworten und Auszüge des GmbHG

Fach:	BWRE	Datum:
Thema:	Unternehmensformen	Lehrer/in:



Übungsblatt

Welche Besonderheiten müssen Martina, Heiko und Tom beachten, wenn sie sich entscheiden, ihre Gesellschaft in eine GmbH umzufirmieren?

Aufgabe:

1. Beschreiben Sie die rechtliche Stellung der GmbH von Martina, Heiko und Tom!
2. Was geschieht mit dem Geschäftsanteil von Tom, wenn diesem mit der Zeit die Tätigkeit in der GmbH „zu stressig“ wird?
3. Wie würden Sie die Gewinnverteilung in der Skater GmbH vornehmen? Gibt es dazu rechtliche Regelungen?
4. Welche Folgen hat ein Verlust des Unternehmens für die Gesellschafter Martina, Heiko und Tom?



Lesen Sie hierzu die beigelegten Auszüge des GmbHG!



Überlegen Sie, wer von Ihnen das Ergebnis präsentiert!



Für diesen Partnerarbeitsauftrag haben Sie 15 Minuten Zeit.
Bestimmen Sie einen Zeitwächter!

Erwartete Schülerantworten: Partnerarbeit 3

Nr. 1

Die GmbH als solche (nicht bloß der einzelne Gesellschafter) ist Träger von Rechten und Pflichten.

(s. § 13 GmbHG)

Nr. 2

Tom könnte sein Geschäftsanteil veräußern.

(s. § 15 GmbHG)

Nr. 3

Die Gewinnverteilung der Skater GmbH könnte nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile oder nach Köpfen (Anzahl der Gesellschafter) erfolgen.

Wird im Gesellschaftsvertrag nichts geregelt, so erfolgt die Gewinnverteilung nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile.

(s. § 29 GmbHG)

Nr. 4

Die Einlagen der Gesellschafter könnten aufgezehrt werden.

(s. § 13 GmbHG Abs. 2)

Der Skater GmbH könnte ein Insolvenzverfahren drohen.

Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG)

Auszug aus dem GmbHG

Abschnitt 2. Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter

§ 13 Juristische Person; Handelsgesellschaft

- (1) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.
- (2) Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Gesellschaftsvermögen.
- (3) Die Gesellschaft gilt als Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuchs.

§ 15 Übertragung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Geschäftsanteile sind veräußerlich und vererblich.
- (2) Erwirbt ein Gesellschafter zu seinem ursprünglichen Geschäftsanteil weitere Geschäftsanteile, so behalten dieselben ihre Selbständigkeit.
- (3) Zur Abtretung von Geschäftsanteilen durch Gesellschafter bedarf es eines in notarieller Form geschlossenen Vertrags.
- (4) Der notariellen Form bedarf auch eine Vereinbarung, durch welche die Verpflichtung eines Gesellschafters zur Abtretung eines Geschäftsanteils begründet wird. Eine ohne diese Form getroffene Vereinbarung wird jedoch durch den nach Maßgabe des vorigen Absatzes geschlossenen Abtretungsvertrag gültig.
- (5) Durch den Gesellschaftsvertrag kann die Abtretung der Geschäftsanteile an weitere Voraussetzungen geknüpft, insbesondere von der Genehmigung der Gesellschaft abhängig gemacht werden.

§ 29 Ergebnisverwendung

- (1) Die Gesellschafter haben Anspruch auf den Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags, soweit der sich ergebende Betrag nicht nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag, durch Beschluss nach Absatz 2 oder als zusätzlicher Aufwand auf Grund des Beschlusses über die Verwendung des Ergebnisses von der Verteilung unter die Gesellschafter ausgeschlossen ist. Wird die Bilanz unter Berücksichtigung der teilweisen Ergebnisverwendung aufgestellt oder werden Rücklagen aufgelöst, so haben die Gesellschafter abweichend von Satz 1 Anspruch auf den Bilanzgewinn.
- (2) Im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses können die Gesellschafter, wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.
- (3) Die Verteilung erfolgt nach Verhältnis der Geschäftsanteile. Im Gesellschaftsvertrag kann ein anderer Maßstab der Verteilung festgesetzt werden.
- (4) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 und abweichender Gewinnverteilungsabreden nach Absatz 3 Satz 2 können die Geschäftsführer mit Zustimmung des Aufsichtsrats oder der Gesellschafter den Eigenkapitalanteil von Wertaufholungen bei Vermögensgegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens und von bei der steuerrechtlichen Gewinnermittlung gebildeten Passivposten, die nicht im Sonderposten mit Rücklageanteil ausgewiesen werden dürfen, in andere Gewinnrücklagen einstellen. Der Betrag dieser Rücklagen ist entweder in der Bilanz gesondert auszuweisen oder im Anhang anzugeben.

V. Partnerarbeitsaufträge mit erwarteten Schülerantworten und Auszüge des GmbHG

Fach:	BWRE	Datum:
Thema:	Unternehmensformen	Lehrer/in:



Übungsblatt

Welche Besonderheiten müssen Martina, Heiko und Tom beachten, wenn sie sich entscheiden, ihre Gesellschaft in eine GmbH umzufirmieren?

Aufgabe:

1. Darf Martina Privatentnahmen tätigen?
2. Wer bestimmt bei der Skater GmbH den Geschäftsführer und wer hat im Regelfall auf diese Wahl den größten Einfluss?
3. Welche Funktion übernimmt die Gesellschafterversammlung der Skater GmbH?
4. Welche Gesellschaftsorgane (Verantwortungsträger) muss die GmbH von Martina, Heiko und Tom besitzen?



Lesen Sie hierzu die beigelegten Auszüge des GmbHG!



Überlegen Sie, wer von Ihnen das Ergebnis präsentiert!



Für diesen Partnerarbeitsauftrag haben Sie 15 Minuten Zeit.
Bestimmen Sie einen Zeitwächter!

Erwartet Schülerantworten: Partnerarbeit 4

Nr. 1

Nein, s. § 30, 31 GmbHG

Nr. 2

Der Geschäftsführer wird durch Mehrheitsbeschluss der Gesellschafter bestimmt, wobei der Gesellschafter mit den höchsten Geschäftsanteilen auch die meisten Stimmrechtsanteile und damit auch den größten Einfluss besitzt.

(s. § 47 GmbHG)

Nr. 3

Die Gesellschafterversammlung hat die Aufgabe, Beschlüsse zu fassen. (s. § 48 GmbHG)

Nr. 4

Es müssen mindestens die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung bestehen.
(s. § 6, 48 GmbHG)

Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG)

Auszug aus dem GmbHG

Abschnitt 1. Errichtung der Gesellschaft

§ 6 Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft muss einen oder mehrere Geschäftsführer haben.
- (2) Geschäftsführer kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein.

Abschnitt 2. Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter

§ 30 Kapitalerhaltung

- (1) Das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen der Gesellschaft darf an die Gesellschafter nicht ausgezahlt werden. Satz 1 gilt nicht bei Leistungen, die bei Bestehen eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrags (§ 291 des Aktiengesetzes) erfolgen oder durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Gesellschafter gedeckt sind. Satz 1 ist zudem nicht anzuwenden auf die Rückgewähr eines Gesellschafterdarlehens und Leistungen auf Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem Gesellschafterdarlehen wirtschaftlich entsprechen.
- (2) Eingezahlte Nachschüsse können, soweit sie nicht zur Deckung eines Verlustes am Stammkapital erforderlich sind, an die Gesellschafter zurückgezahlt werden. Die Zurückzahlung darf nicht vor Ablauf von drei Monaten erfolgen, nachdem der Rückzahlungsbeschluss nach § 12 bekannt gemacht ist. Im Fall des § 28 Abs. 2 ist die Zurückzahlung von Nachschüssen vor der Volleinzahlung des Stammkapitals unzulässig. Zurückgezahlte Nachschüsse gelten als nicht eingezogen.

§ 31 Erstattung verbotener Rückzahlungen

- (1) Zahlungen, welche den Vorschriften des § 30 zuwider geleistet sind, müssen der Gesellschaft erstattet werden.
- (2) War der Empfänger in gutem Glauben, so kann die Erstattung nur insoweit verlangt werden, als sie zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger erforderlich ist.
- (3) Ist die Erstattung von dem Empfänger nicht zu erlangen, so haften für den zu erstattenden Betrag, soweit er zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger erforderlich ist, die übrigen Gesellschafter nach Verhältnis ihrer Geschäftsanteile. Beiträge, welche von einzelnen Gesellschaftern nicht zu erlangen sind, werden nach dem bezeichneten Verhältnis auf die übrigen verteilt.
- (4) Zahlungen, welche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zu leisten sind, können den Verpflichteten nicht erlassen werden.
- (5) Die Ansprüche der Gesellschaft verjähren in den Fällen des Absatzes 1 in zehn Jahren sowie in den Fällen des Absatzes 3 in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Zahlung, deren Erstattung beansprucht wird, geleistet ist. In den Fällen des Absatzes 1 findet § 19 Abs. 6 Satz 2 entsprechende Anwendung.
- (6) Für die in den Fällen des Absatzes 3 geleistete Erstattung einer Zahlung sind den Gesellschaftern die Geschäftsführer, welchen in betreff der geleisteten Zahlung ein Verschulden

zur Last fällt, solidarisch zum Ersatz verpflichtet. Die Bestimmungen in § 43 Abs. 1 und 4 finden entsprechende Anwendung.

Abschnitt 3. Vertretung und Geschäftsführung

§ 47 Abstimmung

- (1) Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (3) Vollmachten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Textform.
- (4) Ein Gesellschafter, welcher durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt von einer Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber einem Gesellschafter betrifft.

§ 48 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst.
- (2) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären.
- (3) Befinden sich alle Geschäftsanteile der Gesellschaft in der Hand eines Gesellschafters oder daneben in der Hand der Gesellschaft, so hat er unverzüglich nach der Beschlussfassung eine Niederschrift aufzunehmen und zu unterschreiben.
- (4) Das gleiche gilt in bezug auf Beschlüsse über Gegenstände, welche nicht wenigstens drei Tage vor der Versammlung in der für die Berufung vorgeschriebenen Weise angekündigt worden sind.